

Naturwissenschaft/Kirche-Stiftung

Stiftungs-Treuhand-Vertrag

Zwischen

dem Stifter, Pfarrer Ludolf Schiffer, Gellertstr. 51, 30175 Hannover, als Treuhandgeber

und der

Stiftung BIB FAIR BANKING STIFTUNG der BANK IM BISTUM ESSEN, als Treuhänderin/Träger

wird folgende Vereinbarung getroffen.

Präambel:

Im Namen der Naturwissenschaft/Kirche-Stiftung sollen wissenschaftliche Zusammenhänge zwischen Theologie und Naturwissenschaften untersucht werden. Der Stifter selbst plädiert für eine neue offene Weltsicht. Berührungängste erschweren oft jeden fruchtbaren Austausch. Wissenslücken behindern oft jede redliche Auseinandersetzung um den wissenschaftlichen Gegenstand. Menschen bedürfen der Visionen. Umgekehrt bedürfen Visionen auch Menschen, die über den eigenen Horizont hinaus greifen. Im Rückblick auf sein bisheriges Leben formen sich für ihn Lebenssinn und Zukunftsperspektive. „Wie Bergbau untertage, so ist Chemie ein geistiger Kontinent für sich; wie Seefahrt; wie Musik; aber auch wie Christentum“. Naturwissenschaft und Theologie, Kirche und Wissenschaft mögen einander in Wertschätzung begegnen.

Um den von mir vorgesehenen Stiftungszweck zu erreichen, habe ich die Stiftung BIB FAIR BANKING STIFTUNG der BANK IM BISTUM ESSEN zur treuhänderischen Verwaltung als Träger eingesetzt.

Grundlage der Errichtung und Verwaltung ist folgende Satzung.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Naturwissenschaft/Kirche-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Essen in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung BIB FAIR BANKING STIFTUNG der BANK IM BISTUM ESSEN.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, das Gespräch zwischen Theologie und Naturwissenschaften in der Berührung zwischen christlicher Weltsicht und aktuellen gesellschaftlichen Fragen zu befördern sowie die wissenschaftlichen Zusammenhänge zwischen Naturwissenschaften und Theologie unter Berücksichtigung ethischer wie ästhetischer Fragestellungen zu untersuchen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- (a) eine bundesweite Förderung studentischer und wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Masterarbeiten oder Promotionen) in Übereinstimmung mit dem unter § 2.2 formulierten Stiftungszweck, insbesondere am oder vermittelt durch den Lehrstuhl für Fundamentalthologie der Katholisch-Theologischen-Fakultät an der Ruhr-Universität-Bochum, zurzeit vertreten durch Herrn Prof. Dr. Markus Knapp
 - (b) die Gewährung von Stipendien in Übereinstimmung mit dem unter § 2 Abs. 2 formulierten Stiftungszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche sowie kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt derzeit 200.000 Euro (in Worten: zweihunderttausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), zu.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht mindestens aus drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie der Vertreter des Trägers. Vorsitzender des Kuratoriums ist zu Lebzeiten der Stifter oder eine von ihm benannte Person. Die ggf. vom Stifter benannte Person ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Dem ersten Kuratorium gehören an:
 - der Stifter, Herr Pfarrer Ludolf Schiffer, Gellertstr. 51, 30175 Hannover, als Vorsitzender
 - Herr Prof. Dr. Markus Knapp, Lehrstuhl für Fundamentaltheologie an der Ruhr-Universität-Bochum, Universitätsstraße 150, 44780 Bochum
 - Frau Bärbel Volmer, Osterfeldstr. 27, 30900 Wedemark
 - Frau Elke Schnegg, Nietzschestraße 8, 51377 Leverkusen
 - Herr Dr. Ulrich Schnegg, Nietzschestraße 8, 51377 Leverkusenein Vertreter des Trägers
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird die Nachfolgerin/der Nachfolger mit 2/3 Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder benannt.
- (5) Das Amt einzelner Kuratoriumsmitglieder endet darüber hinaus:
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - auf Kuratoriumsbeschluss, der der 2/3-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder bedarf. Das betroffene Kuratoriumsmitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Es ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.
- (6) Nach dem Tod des Stifters wird das Kuratorium ein Mitglied als Vorsitzenden bestellen. Auch können zu jeder Zeit weitere Mitglieder in das Kuratorium bestellt werden, soweit die Höchstgrenze von fünf nicht überschritten wird.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Bei diesem Beschluss wirkt der Vertreter des Trägers nicht mit. Gegen diese Entscheidung steht dem Vertreter des Trägers jedoch ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stifter oder mindestens 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten, der zu Beginn der Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zeitnah zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischem Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung, im elektronischen Verfahren von 8 Werktagen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Der Träger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel auf der Grundlage der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Es ist dem Träger gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit seinem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.
- (3) Der Träger führt ein Verzeichnis, das jederzeit Auskunft über den Stand des Stiftungsvermögens ermöglicht.
- (4) Der Träger legt dem Treuhandgeber auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der Auskunft über alle wesentlichen Vorgänge bei der Stiftung gibt.
- (5) Die Treuhänderin belastet die Stiftung nicht mit Kosten für ihre Leistungen.
- (6) Der Träger ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen

auszugleichen, die er diesem durch Pflichtverletzung zugeführt hat.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von dem Träger und dem Treuhandgeber nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe zu kommen.
- (3) Träger und Treuhandgeber können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr erlauben, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Stellung der kirchlichen Stiftungsaufsicht

- (1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt der Treuhänder, die BIB FAIR BANKING STIFTUNG der Bank im Bistum Essen, nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Bischofs von Essen. Die vom Bischof von Essen erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- (2) Die Kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (3) Kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Bistums Essen.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (5) Auch die Treuhänderin selbst unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht als auch der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bistums Essen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung „BIB FAIR BANKING STIFTUNG der BANK IM BISTUM ESSEN“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hammover
Essen, 18. Aug. 2016
Ort, Datum

Essen, 05. September 2016
Ort, Datum

Entsch. Schäfer, P. i. R.

[Handwritten Signature]

Unterschrift des Treuhandgebers

Unterschrift der/des Treuhänderin (Trägers)